



Kämpfe in jenem Gebiet und der österreichische Bericht ließ erkennen, daß schwache österreichisch-ungarische Vorhuten vor starken feindlichen Kräften zurückgenommen werden mußten. Die Militärkritiker der französischen Presse erklärten, daß die Lage kritisch sei, weil die italienischen Kräfte an der Piave festgehalten werden, bis die strategische Lage im Raum Triest im Sinne der Angreifer geregelt sei. Inzwischen fest die italienische Heeresleitung die Plünderung Venedigs fort. Entente-Blätter melden, daß in Venedig nur noch 20000 Einwohner verblieben sind. Alle Läden sind geschlossen. Von den Hotels ist nur noch eins geöffnet geblieben. Von dem Canale Grande sind alle Gondeln verkommen. Ein Londoner Blatt bemerkt: „Mit seinen geschlossenen Palästen erinnert Venedig an die römischen Senatoren, die schweigend auf ihrem Sessel die Ankunft der Goten erwarteten.“

Die Lage bleibt „mühsam“.

Reiters Sonderkorrespondent vom italienischen Hauptquartier meldet, daß die Österreicher und Deutschen auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und westlich davon eine Reihe Angriffe mit immer kürzeren Zwischenräumen und mit frischer, fortwährend gesteigerten Streikkräften unternahmen, wodurch sie die Italiener verübten, ihrerseits Verstärkungen zu empfangen, sich nach dem Kampf zu erholen und beschädigte Stellungen wiederherzustellen. „Times“ sagen in einem Leitartikel, daß die Lage in Italien sich einigermassen gebessert habe, aber noch einige Tage „mühsam“ bleiben werde.

Man darf sich nicht wundern . . .

Der Militärkritiker des „Corriere della Sera“ schreibt: „Die eigentliche Offensive gegen Italien habe erst jetzt begonnen, aber die schwer bedrohten Verteidiger scheinen nunmehr auf der Höhe ihrer Aufgabe zu stehen.“ „Secolo“ hebt die gewaltigen Schwierigkeiten der Verteidigung hervor, denn der Feind verfüge über fürchterliche Stellungen und mächtige Mittel. Man dürfe sich darum nicht wundern, wenn die italienische Linie sich verschieben sollte. — Für die Stimmung der Volksmassen ist es, bezeichnend, daß hartnäckig herumgezählt wird, Ministerpräsident Orlando habe Giolitti nur deshalb nach Rom gerufen, um durch ihn Unterhandlungen mit den Mittelmächten beginnen zu können.

Parlamentarische Kontrolle der Heeresleitung.

Die italienische Presse arbeitet darauf hin, die absolute Macht des militärischen Oberkommandierenden dadurch zu mindern, daß er einer parlamentarischen Kontrolle unterstellt werde. Es soll ein von den früheren Ministerpräsidenten Giolitti, Salandra, Luzzatti und Boselli gebildetes Komitee eingesetzt werden, zu dem auch die jeweiligen Präsidenten von Senat und Kammer gehören sollen. Dilem Komitee fällt die Aufgabe zu, die verantwortlichen Kommandosstellen und die Regierung zu beraten.

Kleine Kriegspoß.

Osaka, 19. Nov. In Russland ist jetzt mit der angelegten Einziehung der 18jährigen und der 50jährigen aus der Industrie begonnen worden.

Amsterdam, 19. Nov. Die Realeruna der Ver. Staaten

hat einen Diktator zur Kontrolle der Lebensmittel angestellt.

Amsterdam, 19. Nov. Präsident Wilson hat den Obersten Doule beauftragt, gemeinsam mit General Biss, dem Chef des amerikanischen Stabes an der Westfront, den künftigen Kriegsratsführungen der Alliierten beizuwohnen.

Rotterdam, 19. Nov. Der japanische Finanzminister sagt in einer Rede in Osaka, es sei unmöglich japanische Truppen nach Europa zu entsenden, weil es an Schiffraum fehle.

Tiflis, 19. Nov. An Bord des Kanonenbootes „Beta“ fand eine Explosion statt, bei der ein Mann getötet und 14 verwundet wurden.

Benedig.

Die Kriegsurie über der Lagunenstadt.

Das augenblicklich im Mittelpunkt der kriegerischen Ereignisse in Italien liegende Benedig ist von vollem Glanze der Romantik umflossen wie kaum eine andere Stadt. In Friedenszeiten war sie das Ziel von Tausenden von Reisenden, besonders für junge Ehepaare wußte man auf der Hochzeitsreise keinen angenehmeren Aufenthalt als die verträumte Stadt in den Lagunen, wo man vom Bahnhof aus nicht in die Droschke stieg, sondern in das Boot. Es gab kein Pferd in Benedig, kaum eine Straße. Und dann fuhr man an den mondbelegten Abenden durch die stillen Kanäle, immer in der Gondel, vorbei an den alten, halbverfallenen Palästen, die im Dämmerlicht der herandrehenden Nacht so eigenartig wirkten, an den hundert Kirchen, von deren Schönen man sich phantastische Vorstellungen machen konnte, vorbei an den Palästen, Gefängnissen und sonstigen Überbleibseln einer großen und doch unheimlichen Zeit. Denn neben dem Märchen von dem Röhren Obello taucht in unserem Gedächtnis die seltsame Sauserbrücke auf, daneben die Pestkammern, der fürchterliche Kerker der Unglücklichen, die dem Rat von Benedig verdächtig waren, und die gräßlichen Folterkammern, in denen man mißliebigen Personen wahnsinnige Bestrafungen erteilte. Diese Orte des Schreckens erinnern nicht mehr, sie sind 1797 zerstört worden. Aber auffällig ist auch so vieles andere in Benedig, was die Reisenden noch anstaunen. Das erlebte man im Jahre 1902, als plötzlich der vielberühmte Campanile, der Glockenturm neben dem Dogenpalast auf dem Markusplatz, in Trümmern zusammenstürzte. Man hat ihn später genau so, wie er stand, wieder aufgebaut. Benedig ist eine Ruine, eine Sehenswürdigkeit für die Fremden.

Die Stadt hat eine stolze Vergangenheit hinter sich. Sie ist nicht so alt, als man denken könnte. In der Römerzeit bestand sie noch nicht. Als der gewaltige Sonnenfürst Attila im Jahre 452 gegen Rom vorzudringen Lust verspürte, flüchteten die Bewohner der Städte Padua und Aquilegia in Scharen auf die Schlamminseln der Rüste, wo vor dem vierteilte einige Fischerhöfe gewesen waren. Das gab den Keim zu der mächtigen Seestadt. In den Kreuzzeiten tritt Benedig schon als eine Macht auf, die mit Päpsten, Kaisern und Königen ebenbürtig verhandelt. Die Stadt regte ihre Schwingen und riß den ganzen Levantehandel an sich. Als Durchgangstation aller Waren, die von Syrien, Ägypten und weiter her aus Arabien und Indien kamen, verlor Benedig über die Brennerstraße Nürnberg und Augsburg, Wien und Straßburg, ganz Deutschland mit den Schätzen des Orients. Eine märchenhafte Blüte entwickelte sich in der Stadt, und eine politische Größe, die uns heute unfähig scheint. Diese kleine Stadrepublik herrschte zeitweilig unbeschränkt im Mitteländischen Meer; der Peloponnes, Cypern, Rhodos, Korfu und andere Inseln waren venezianische Kolonien. Wie bedeutend die Macht Benedigs war, erhellt am besten daraus, daß sich im Jahre 1508 der Papst Julius II., der Kaiser Maximilian I., König Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Spanien in der Liga von Cambrai vereinigten, um Benedig zu bekriegen!

Aber nicht der Krieg und die Wüßigkeit der Widerfacher hat Benedig von seiner stolzen Höhe herabgestürzt, sondern die Entwicklung der Zeit. Die Auffindung des Seeweges nach Indien, die Entdeckung Amerikas waren es, die dem Welthandel neue Bahnen wiesen. Ganz von selbst sank allmählich die Herrscherin der Meere in ihren Märchenschlaf, der stolze Hafen, sonst voll von den bunten Wimpeln aller Nationen, in dem der Doge beim Regierungsantritt einen Ring zu versetzen pflegte, um seine „Vermählung mit dem Meere“ zu vollziehen, dieser Hafen verödete, verlandete, verklammt, wie nordem der von Ravenna. Benedig wurde eine der vielen Städte-Republiken, von denen Italien wimmelt, ohne Weltbedeutung, ohne Einfluß im Auslande. Der stolze

Hafen verarmte mehr und mehr, viele Geschlechter verließen die Stadt, deren Glanzstern im Sinken war. So zog sich das Ahrerbenedig bis in die Zeiten der französischen Revolution. Wie ein Gewitter fuhr Bonaparte 1797 über das Land, Benedig wurde eine Provinzialstadt des neuen Königreichs Italien — der letzte Doge dankte ab. Nach Napoleons Sturz von 1814 war Benedig und das ganze dazu gehörige Landgebiet, das sogenannte Venetien, nebst der Lombardei widerwillig eine österreichische Provinz. Im Jahre 1866 wurde endlich Benedig dem neu-erlangenen Königreich Italien übergeben. Inzwischen war aber der ganze Seehandel Benedigs schon an Triest übergegangen.

Auch daß in den Jahren 1900 bis 1902 in kostspieligen Wasserbauten der alte Hafen Benedigs wieder schiffbar und benutzbar gemacht wurde, hat der Stadt nicht aufgeholfen. Sie ist als Handelsstadt bedeutungslos geblieben.

Aus der Zeit des Glanzes hat Benedig noch reiche Kunstschätze bewahrt. Seine Paläste und Kirchen sind ansehnliche Wandgemälde, und manche Skulpturen, wie das berühmte Viergespan aus vergoldetem Erz, stammen vielleicht aus altrömischer Zeit. Bronzestatuen, reichverzierte Marmorarkophagen, Gemälde schmücken die Kirchen, prächtige Choraltäre und Altarblätter erwecken das Interesse des kunstverständigen Fremden. Das Innere des Dogenpalastes ist ein Museum der Gemälde von Tintoretto, Paolo Veronese, Palma Giovine usw. Hier hängen die größten Gemälde der Welt. In der Markusbibliothek lagern kostbare alte Handschriften und Bucheinbände von unvergleichlichem künstlerischen Werte. In der Blütezeit der reichen und mächtigen Handelsstadt sind die Schätze der gesamten damals bekannten Welt nach Benedig zusammengeströmt, vieles ist inzwischen verstreut, verkauft, verborben, einem Brande zum Opfer gefallen, aber eine Menge von Kostbarkeiten sind doch noch vorhanden.

Bezeichnenderweise gehört das einzige, was zurzeit Benedig an Industrie aufweisen kann, dem Kunstgewerbe an: Glasbläserei und Porzellanfabrik; moderne Fabriken gibt es nicht. Immerhin betrug die Einwohnerzahl vor dem Kriege 150000 Seelen. Die Fremden-Industrie war einträglich. Nun — nach dem beispiellosen Betrug Italiens an seinen Verbündeten wird Benedig wohl lange warten müssen, bis wieder deutsche Besucher auf dem Markusplatz die Tauben füttern, Krimgelder an die Gondelführer verteilen oder in Murano Einkäufe machen.

Dr. K. M.

Andreas Hofer.

Zu seinem 150. Geburtstag.

Witten hinein in die Zeit der ruhmvollen Kämpfe, durch die die verbündeten deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen die italienischen Eindringlinge mit eisernem Biele aus dem Südtirol des schönen Tiroler Landes wegjagen, fällt die 150. Wiederkehr des Geburtstages Andreas Hofers, der am Schluß des ersten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts sich als heldenmütiger Führer im Tiroler Volkskampf gegen die napoleonische Gewaltherrschaft unvergänglichen Ruhm erworben hat. Hofer



wurde am 22. November 1767 im Gasthaus „Am Sand“ bei St. Leonhard im Valsertal geboren; hier hatten seine Vorfahren seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts als Wirte gelebt. Er übernahm die Wirtshaft und trieb daneben mit Wein und Pferden einen Handel nach Italien. Er war von

Um die Scholle.

Ein Roman von Richard Wenz.

25) (Nachdruck verboten.)

„Ja, wir waren alle zwei giftig auf ihn.“
„Und so Gedanken werden lebendig in einem, und dann ist man wahrhaftig mit mehr Heer darüber. Heinrich, Heinrich, Totschläger sind wir geworden.“

Die Frühnebel tanzen nachträglich auf dem Rheinstrom, da stiegen die beiden zur Stadt hinab.

Noch oft war der Eulenhöfer wieder wankelmütig geworden. Sollte er wirklich diesen Pakt halten, daß Heinrich die ganze Schuld auf seine Schultern nahm? Sollte er sich ihm zu Dank verpflichten? Oder war's nicht besser, unumwunden die Wahrheit zu sagen? Konnte ihm dann etwas geschehen? Für heimliche Gedanken vielleicht, die er gedacht hatte?

Aber dann hatte ihm wieder Heinrichs Wort von der drohenden Schande, die seinen Hof trafe, ins Ohr geklungen, und als er dann gegen Mittag endlich vor dem Untersuchungsrichter stand, da war's ihm, als sei sein Wille in eine fremde Gewalt gegeben.

Mittags, nachdem der Heinrich in Haft genommen war, trottete der Eulenhöfer müde auf dem Weg zurück, den sie nachts gekommen waren. Den Zug zu benutzen, sich auf der Straße vom Bahnhof den Blicken der Gaffer anzusetzen, wäre ihm eine unerträgliche Marter gewesen.

Nun war er wieder daheim. Auf seinem Hof! Aber nie hatte er sich so wenig Herr darauf gefühlt, wie jetzt. Es stand mit einem Mal eine Macht über seinem sonst so unabhängigen Herrscherwillen. Die drückte ihn grausam nieder.

Aber sobald ihm diese knechtliche Schmach zum Bewußtsein gekommen war, straffte er sich auf und hielt Gericht über sich. Nein, er hatte nichts Unrechtes getan. Seine Feindschaft gegen Ferdinand Hiller war eine Feindschaft des Hofes gegen seinen Vernichter gewesen. So lang

der Herrgott tut den Eulenhof erhalten, soll nur ein Eichholz drauf schalten und walten. Elise war die letzte seines Stammes; das gebot ihm, sie dem Hofe zu erhalten und, wenn's nötig war, auch zu erkämpfen. Daß dieser Kampf so furchtbar enden mußte, war nicht seine Schuld. Wo Pflicht gebietet, gibt es keine Schuld. Und was Heinrich ihm drohend eingeredet hatte, das war die Stimme der Versuchung gewesen, ob er sich auch bewähre. Und er sollte sich bewähren. Die Stirn hoch! Den Nacken steif. Ein Eulenhöfer beugt sich nicht.

Aber das gab ihm doch nur für Stunden Trost und Kraft. Dann stand wieder der Gedanke an den Toten in ihm auf. Das Pflaster des Hofes war mit Blut besudelt worden. Ein Mord war auf ihm geschehen. Ueber alles andere hätte man hinweg kommen können, aber hierüber nicht. Man hätte das Mitleid mit dem schwergelährten Mädchen verwenden können, man wäre auch mit der Verachtung im Dorfe fertig geworden. Doch diese Bluttat hatte etwas gefehlt, das war noch stärker als der Bauerntrost, der die Liebe zum Kinde hatte unterjochen können.

Am Begräbnistage Ferdinands blieb der Eulenhöfer im Bett liegen. Zwar hatten ihn die Ereignisse der letzten Zeit sehr mitgenommen; aber wann war über ihn mal eine Krankheit herr geworden, daß er nicht von seinem Lager aufstand? Er wußte, daß die Feigheit ihn niederwarf; doch ehe er mit zum Kirchhof gegangen wäre, hätte er sich lieber wie ein elender Flüchtling in den letzten Winkel der Scheune verkrochen.

Auf dem Hofe war man peinlich darauf bedacht, seiner zu schonen. Die Unruhe und Unsicherheit seines Wesens war ja offenkundig; aber feins nügte diesen Umstand aus, feins ließ ihn fühlen, daß man seine Ohnmacht erkannte. Man bedauerte ihn vielmehr, und die gefühlserbe Kathrin sagte am Abend des Begräbnistages:

„Morgen kriegt er mal wieder seinen Kopf aufgesetzt. 's ist ja 'n Elend, wenn einem auch noch die Mannsleut anfangen leid zu tun.“

Aber es warteten neue Aufregungen. Die Voruntersuchung mit all den Verhören vor dem Bürgermeister und in der Stadt ließ keine Ruhe auf den Eulenhof kommen. Auch hörte man, daß Heinrich in der Untersuchungshaft völlig zusammengebrochen sei und daß er die Nächte mit qualenden Reuegedanken verbringe.

Und mit dieser Unlust sollte man nun den Ernteseigen bergen, sollte in heiterer Sonnenhelle wirken, während einem Leid und Sorgen die Seele verdunkelten! Die Arbeit drängte zu unbarmherziger Hast. Trotzdem weigerte sich der Eulenhöfer, mehr als die übliche Zahl Tagelöhner zu dinge, weil er sich den neugierigen Blicken und Fragen fremder Leute nicht aussetzen wollte. Und auch diese Last trug man geduldig. Keiner murkte dagegen. Stumm und gleichgültig tat Jakob sein Tagewerk, und oft hätte er ausschreien mögen, wenn er sah, wie Elise unter der Schwere ihres Leids dahinging, ohne daß je ihr Mund sich zu einer Klage öffnete. Es schien, als wollte sie alles in ihrem Herzen ersticken mit einem wachsenden Wust von Arbeit. Sie konnte nicht Raß noch Ruh. Als ewige Schaffertu sorgte sie von früh bis spät, damit nur ja nicht der gichtgeplagten Babetz zuviel zugemutet würde. Sie bekam nicht einmal Zeit, dann und wann die gefascht trauernde Mutter Ferdinands zu besuchen. Und das wäre doch so nötig gewesen, da im Glauben die schwärzesten Gerüchte über den Eulenhöfer umgingen und einige gar wissen wollten, daß zwischen ihm und Heinrich Höfer ein Komplott bestanden habe. Wie leicht, daß nun auch Elise in den Verdacht mit hineingezogen wurde! Aber selbst das vermochte nicht, sie von der harten Fron ihres Alltags abzulenken. Bis endlich ihre Widerstandskraft versagte. Sie hatte ihren überreizten Nerven doch zuviel zugemutet. Der Arzt gebot ihr größte Schonung, und Babetz hielt streng darauf, daß seine Vorschriften befolgt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Amtlicher Teil.

Die Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1005) sowie die dazu erlassenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Nr. 266 des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1917) werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 2147 II B V.

Dresden, am 13. November 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. November 1917.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch erfolgt durch die Reichsstelle für Speisefette und wird den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand, ferner alle Bestandteile, die durch Zerlegung oder sonstige Verarbeitung dieser Milch gewonnen werden (Sahne, Magermilch, Buttermilch, Molke, Molkeneiweiß, Kasein, Milchzucker und dergleichen), endlich alle Erzeugnisse, die ganz oder vorzugsweise aus Kuhmilch hergestellt werden (Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir, Parafan und ähnliche Erzeugnisse) sowie Quark, nicht aber andere Käsearten und Butter. Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch. Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Frischmilch.

§ 3.

Selbstverfoger sind die Ruhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Selbstverfoger ist der Bedarf an Milch (Abs. 3) zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverfoger getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Die Kommunalverbände haben die Bedarfsmengen der Selbstverfoger an Vollmilch zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke festzusetzen. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Soweit es zur menschlichen Ernährung erforderlich ist, können die Kommunalverbände anordnen, daß Halter von Röhren sowie Molkereien oder andere Stellen einen Teil der anfallenden Magermilch an bestimmte Stellen abliefern. Die Landeszentralbehörden können hierfür einheitliche Grundsätze aufstellen.

Gegen die Festsetzungen oder Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist Beschwerde an die zuständige Behörde (§ 15) zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Vollmilchverfogerberechtigte sind

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre;
- b) stillende Frauen;
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung;
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die den Vollmilchverfogerberechtigten zu gewährenden Gesamt mengen.

Die Unterverteilung dieser Gesamt mengen, insbesondere die Bestimmung der den einzelnen Gruppen der Vollmilchverfogerberechtigten zu gewährenden Tagesmengen ist Sache des Kommunalverbandes. Er kann auch unter entsprechender Kürzung der den Vollmilchverfogerberechtigten zu gewährenden Tagesmengen weiteren Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindern über sechs Jahre, Personen über fünfundsiebzig Jahre) Vollmilch zuweisen.

Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nach Maßgabe der örtlichen Festsetzungen besteht nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Die Bescheinigungen zu Abs. 1 d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse stehen auch den Gemeinden zu, denen die Regelung des Milchverkehrs für den Bezirk der Gemeinde übertragen ist (§ 6 Abs. 2).

§ 5.

Insoweit Vollmilch über die von der Reichsstelle gewährten oder festgelegten Gesamt mengen hinaus zur Verfügung steht, ist sie zu entrahmen und zu verbuttern.

Kann Vollmilch aus technischen Gründen nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten entrahmt oder verbuttert werden, so darf sie als Frischmilch verwendet werden; diese Vollmilchmenge ist jedoch dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916) in Anrechnung zu bringen. Hierbei ist ein Liter Vollmilch achtundzwanzig Gramm Fett gleichzusetzen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die Einrichtungen zu einer geregelten Erfassung und Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirke gelieferten Vollmilch und Magermilch zu treffen, soweit sie nicht den Selbstverfoger nach § 3 zu belassen ist.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Die Verabfolgung von Vollmilch oder Erzeugnissen aus Vollmilch (§ 2) an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstverfoger erhalten, darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. Die Reichsstelle kann Ausnahmen zulassen und diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Die Kommunalverbände können für ihre Bezirke oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch und Buttermilch an die Verbraucher, soweit sie sie nicht als Selbstverfoger erhalten, nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7.

Soweit es zur Sicherung des Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Röhren, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchhändler angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen, insbesondere auch an Kommunalverbände und Gemeinden, zu liefern.

Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben. Sie kann auch Kommunalverbänden oder Gemeinden die Lieferung von Milch an andere Kommunalverbände oder Gemeinden aufgeben (Landlieferung).

Die anordnende Stelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutzten Molkerei- und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Röhleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung ist von der anordnenden Stelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Person oder die Stelle, zu deren Gunsten sie erfolgt. Ueber ihre Höhe entscheidet in Streitfällen die untere Verwaltungsbehörde.

Zuständig ist die Verteilungsstelle, in deren Bezirk die Lieferende und empfangende Stelle liegen, und, wenn beide Stellen in denselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Preisvorschriften.

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch jeder Art (§ 2) beim Verlaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden. Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 518) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Hinsichtlich der Preise für Quark verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1179).

IV. Staatliche Verkehrs- und Preisregelung.

Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

V. Verbotsvorschriften.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben außer zur Herstellung von Butter und Käse zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Tiere zu verfüttern, ausgenommen an Kälber, die nicht älter als 6 Wochen sind.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten zulassen; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

VI. Allgemeines.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen und in Einzelfällen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstverfoger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Milcherzeugnissen sowie über die Milchlieferungen an Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse sowie über die Milchlieferung an Margarinefabriken und andere Betriebe, die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse Milch benötigen.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Befehlen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Ruhhalter sowie Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Milch gewerblich verwenden oder verarbeiten, haben

- a) den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen; dies gilt auch hinsichtlich der Art und Herstellung der Verarbeitung sowie der zur Veranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
- b) zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, der Verteilungsstelle und dem Kommunalverband auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der Landeszentralbehörden bestimmen, daß Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen von der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zutreffenden Befugnis, Vollmilch oder Magermilch zu beziehen, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, und Höchstpreise beim Verlaufe von Ziegen- oder Schafmilch durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festsetzen.

Die gleiche Befugnis steht den Landeszentralbehörden für alle Kommunalverbände ihres Bezirkes zu.

Die Reichsstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Ziegen- und Schafmilch treffen. Sie kann diese Befugnis auf die Landeszentralbehörden übertragen.

§ 14.

Bei der Durchführung dieser Verordnung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 15.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VII. Strafvorschriften.

§ 16.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt,
2. wer den auf Grund der §§ 3, 6, 7, 9, 11 bis 13, 15 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 17.
Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) tritt außer Kraft.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1916 erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 3. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette

vom 8. November 1917 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005).

Zu § 2.
Unter Milch und Milchzeugnissen im Sinne der Verordnung sind auch ausländische Milch und Milchzeugnisse zu verstehen.

Zu § 3.
1. Ruhhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält.

2. Zu den Selbstversorgern zählen u. a. nicht Schnitter, sogenannte Saisonarbeiter und Kriegsgefangene. Auf diese sowie auf andere Wirtschaftsangehörige, die nicht zu den Selbstversorgern gehören, finden die Vorschriften des § 4 Anwendung.

3. An Stelle von Magermilchliefereien können die Kommunalverbände Quarklieferungen anordnen, wenn eine derartige Anordnung zweckmäßig und wirtschaftlich durchführbar erscheint. Solche Lieferungen unterliegen der Verkehrsregelung durch die Kommunalverbände (§ 6 der Verordnung).

Zu § 4.
1. Der tägliche Gesamtbedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten ist nach folgenden Ansätzen zu errechnen:

- a) für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, je 1 Liter,
- b) für stillende Frauen je 1 Liter auf jeden Säugling,
- c) für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre je $\frac{3}{4}$ Liter,
- d) für schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung je $\frac{3}{4}$ Liter,
- e) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahre je $\frac{1}{2}$ Liter,
- f) für Kranke 1 Liter, gerechnet auf 2 v. H. der Bevölkerung.

2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem hundertsten Teile der Geburten im vorhergehenden Jahre.

3. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten, eine hohe Zuweisung von Vollmilch an Kranke notwendig machen, so kann der dem Ansatz zu 1 f zugrunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle erhöht werden, jedoch ohne Genehmigung der Reichsstelle mehr als 3 v. H.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Anstalten von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigten Anstalten, in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 6.
1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Störungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder einzutreten drohen.

2. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für kleinste Gemeinden Ausnahmen von der Vorschrift des § 6, Abs. 3 zuzulassen, sofern hierdurch die Uebersicht und Aufsicht über den Milchverbrauch nicht erschwert wird.

3. Gemeinden über 10000 Einwohner sind verpflichtet, der Reichsstelle bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen beizubringen.

- a) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat der Vollmilchgesamtbedarf ihres Bezirkes nach den zu § 4 erlassenen Anordnungen gewesen ist, und zwar unter Aufzählung der einzelnen Ansätze unter a bis f und Angabe der in den Ansätzen a bis e berücksichtigten Kopfszahlen;
- b) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die Vollmilchmengen und Magermilchmengen gewesen sind, die
 1. in ihren Bezirk geliefert,
 2. in ihrem Bezirk gewonnen,
 3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
 4. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,
 und zwar zu 1 und 4 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden;
- c) darüber, wie groß in dem vorhergehenden Monat die zur Verbutterung gelangten Vollmilchmengen gewesen sind.

4. Gemeinden, in denen Vollmilch nur gegen Bezugskarten oder anderen behördlichen Ausweis verabfolgt werden darf, haben den Kommunalverbänden, kreisfreie Gemeinden der übergeordneten Verteilungsstelle, auf Verlangen bis zum 10. jedes Monats Nachweisungen gemäß Ziffer 2 beizubringen.

5. Gemeinden und Kommunalverbände, die Milch aus anderen Gemeinden oder Kommunalverbänden beziehen, sind auf Verlangen verpflichtet, der liefernden Gemeinde

oder dem Kommunalverband bis zum 10. jedes Monats Nachweisung über die im Vormonat bezogenen Milchmengen beizubringen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch gegenüber der übergeordneten Stelle und gegenüber der Reichsstelle.

6. Alle Milcharten müssen den augenfälligen Ausdruck tragen:

„Milch ist im Haushalt sofort abzulassen.“

Die Kommunalverbände haben wenigstens einmal monatlich in den Amtsblättern, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise für ausreichende Aufklärung der Öffentlichkeit zu sorgen, daß Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten sofort abzulassen ist.

Zu § 7.

1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vgl. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundzüge der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3 Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

3. Die anordnende Stelle kann insbesondere auch den Zwangsananschluß von Ruhhaltungen an Molkereien anordnen und zur Sicherstellung des Erfolges solcher Maßregeln den Milchlieferern die Herstellung von Butter verbieten oder die Schließung von Zentrifugen und Handbuttermaschinen aufgeben wenn eine derartige Anordnung wirtschaftlich zweckmäßig und durchführbar erscheint.

Zu § 10.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt,

- a) mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die Erlaubnis der Verfütterung von Vollmilch an Kälber weiter zu beschränken,
- b) die Verfütterung von Vollmilch an Schweine bis zu 6 Wochen für die Fälle zu gestatten, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt.

Zu § 11.

1. Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben

- a) Dauerwaren (kondensierte, homogenisierte, trockene, sterilisierte Milch und dergleichen),
- b) Nährmittelerzeugnisse jeglicher Art

 aus Milch herzustellen.

2. Soweit die Reichsstelle eine Erlaubnis zur Herstellung von Dauermilchwaren gibt, sind die Waren an die Zentral-Einlaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, oder eine andere von der Reichsstelle bestimmte Stelle abzuliefern.

3. Soweit die Reichsstelle die Herstellung von Heilmitteln aus Milch gestattet, dürfen diese in Zukunft nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen, z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Säuglingsfürsorgestellen, amtärztliche Prüfungsstellen, Apotheken u. dgl., abgegeben werden. Den Kommunalverbänden steht es frei, die Nährmittel unmittelbar von den Fabriken zu beziehen und an die Ausgabestellen zu verteilen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen namentlich zu bezeichnen. Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Heilmittel nach Möglichkeit in den Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten werden.

4. Dauerwaren und Heilmittel aus Milch dürfen, soweit sie nicht auf behördlichem Wege verteilt werden, an Verbraucher nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung (Verschreibung) abgegeben werden.

Bemerkung:

1. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von Dauerwaren aus Magermilch erteilt.

2. Die Reichsstelle hat die Erlaubnis zur Herstellung von folgenden Heilmitteln gegeben:

- a) Eiweiß nach Finkelschein & Meyer den Töpferischen Trockenmilchwerken in Böhlen in Sachsen,
- b) Buttermilch derselben Firma und den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen,
- c) Larosan (Kasein-Kalzium) den Vereinigten Chemischen Werken in Grenzach in Baden,
- d) Plasmon der Firma Plasmon G. m. b. H. in Neubrandenburg in Mecklenburg,
- e) Ramogen den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen.

Zu § 16.

Zur Vermeidung des Verfalls der beschlagnahmten Gegenstände wird auf Artikel II der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 255) verwiesen.

Zu § 18.

Die Durchführung der Vorschriften des § 3 Abs. 3, des § 5 und des § 6 Abs. 3 ist bis zum 15. Dezember 1917 zu bewirken.

Berlin, am 8. November 1917.

Reichsstelle für Speisefette.
Rothe.

Butterhöchstpreise.

Auf Grund der Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Preise von Butter vom 25. August 1917 in Verbindung mit der Ausführungs-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1917 werden für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land folgende Butterhöchstpreise festgesetzt:

- I. **Erzeugerhöchstpreis.**
Der Erzeuger kann für das Pfund Butter fordern:
 - a) bei Abgabe an den Händler und an die Ortsammelstelle 2,60 Mark,
 - b) bei Abgabe an eine Bezirksammelstelle 2,65 "
- II. **Aufkäuferhöchstpreis.**
Der Aufkäufer kann für das Pfund Butter fordern:
 - a) bei Abgabe an die Ortsammelstelle 2,65 Mark,
 - b) bei Abgabe an eine Bezirksammelstelle 2,72 "
- III. **Bezirksammelstellenhöchstpreis.**
Die Bezirksammelstelle kann für das Pfund Butter fordern:
 - a) bei Abgabe an Gemeinden und Wiederverkäufer 2,80 Mark,
 - b) bei Abgabe im Kleinhandel 2,90 "
- IV. **Kleinhandelshöchstpreis.**
Kleinhändler, die Butter an die Verbraucher abgeben, dürfen für das Pfund Butter fordern: 2,90 Mark.
Im Kleinhandel dürfen die Bruchteile von Pfennigen nach oben auf den ganzen Pfennig abgerundet werden.
- V. **Molkereien,** die im Besitze eines Dispenses des Ministeriums des Innern sind, dürfen bei Abgabe an den Wiederverkäufer für das Pfund Butter fordern: 2,80 Mark.
- VI. Diese festgesetzten Preise sind **Höchstpreise** im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und vom 22. März 1917.
- VII. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Meissen, am 19. November 1917.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Großes Hauptquartier, 19. November. (Wit. Amtlich.) Eingegangen nachmittags 1/4 Uhr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Der Artilleriekampf in Flandern nahm gestern nachmittag vom Houthouster Walde bis Handvoorde bedeutend zu und hielt auch nachts über mit unerminderter Heftigkeit an. Starkes Feuer lag auf dem Kampfgebiet bei Poelkappelle und Paschendaele.

Auch im Artois, beiderseits der Scarpe, bei Bullecourt und Queant lebte die Gefechtsstätigkeit auf. Feindliche Aufklärungsabteilungen wurden im Nahkampfe zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons und auf dem östlichen Maasufer war das Feuer gegen die Vortage erheblich gesteigert. Ihm folgte gegen den Schaume-Wald der Angriff eines französischen Bataillons. Er wurde mit schweren Verlusten und unter Einbuße von Gefangenen abgewiesen. Unser Vernichtungsfeuer zerstückte den noch mehrfach am Abend zur Wiederholung sich rüstenden Feind in seiner Bereitstellung.

Unternehmungen eigener Abteilungen nördlich und östlich von Verdun hatten Erfolg.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front:

Auf dem westlichen Wardar-Ufer drangen bulgarische Stoßtrupps in die französischen Gräben ein und machten Gefangene.

Italienische Front:

Starke Gegenangriffe der Italiener gegen die von uns eroberten Stellungen am Nordhang des Monte Tomba führten gestern zu erbitterten Kämpfen. Das Feuer unserer Artillerie und Maschinengewehre richtete die Reihen des in dichten Haufen anstürmenden Feindes. Die Infanterie warf ihn in seine Ausgangsstellungen zurück. Starkes Feuer hielt in diesem Kampfabschnitte an.

An der unteren Piave nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Anregung, einen Austausch von angefressenen und guten Kartoffeln zwecks Verbesserung des Brotes in die Wege zu leiten. Der Landeskulturrat habe sich aber damit nicht befreunden können, da nach seiner Meinung der Austausch zum Teil wegen des verschiedenen Geldwertes der angefressenen und guten Kartoffeln nicht auszuführen wäre. Es schloß sich daran eine nichtöffentliche Sitzung.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, am 20. November.

Merktblatt für den 21. und 22. November.

Sonnenaufgang 7²² (7²³) | Monatsaufgang 12²² (12²³) | 2.
Sonnenuntergang 5²⁷ (5²⁸) | Monatsuntergang 11²⁵ (11²⁶).

Dem Unteroffizier Paul Henschel aus Wilsdruff wurde für Tapferkeit das Sächsische Ehrenkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen. — Gutsbesitzer Richard Eger aus Grumbach, bei einer Flugzeugabwehr-Batterie in Mazedonien, erhielt eine bulgarische Auszeichnung.

Die Donnerstags-Nummer dieser Woche fällt des Vortages wegen aus.

Wie uns mitgeteilt wird, haben auch die Arbeiter der Ratsmühle und der Firma Eger & Koch Freikarten zur Theateraufführung der Feldgrauen von ihren Arbeitgebern erhalten.

Die Sammlung für die Kleinkinder- und Säuglingspflege hat in hiesiger Stadt den Betrag von 440,66 Mark ergeben. Außerdem sind noch für Abzeichen 108 Mark und für Postkarten 30 Mark eingekommen, so daß insgesamt 578,66 Mark abgeliefert werden konnten, wozu noch der von der Stadt bewilligte Betrag von 50 Mark kommt, wonach sich das Gesamtergebnis auf 628,66 Mark beläuft.

Unsere Leser machen wir auf das heutige Angebot des hiesigen Stadtrates, „Torspreßleine betr.“, besonders aufmerksam. Torspreßleine sind ein ganz vorzügliches Heizmaterial. In manchen Gegenden bilden dieselben überhaupt das einzige Heizmittel.

Aus dem Erzgebirge. Der Winter ist nunmehr im oberen Erzgebirge eingezogen und die Berge und Hänge zeigen sich unter einer weißen Schneedecke. Der Ski- und Rodelsport hat wieder begonnen, und auch die Grenzgruppen sind mit Schneeschuhen ausgerüstet worden. Um den Mannschaften den Gebrauch dieses Beförderungsmittels zu erleichtern, finden gegenwärtig in Johann-Georgenstadt Schneeschuhausbildungskurse für das Militär statt. Der böhmische Korpsübungsplatz St.-Joachimstal am Keilberge hält demnächst ein größeres Skikommando.

Dresdner Landgericht. (Beratung der Feldpost.) Die zweite Strafkammer verhandelte am Mittwoch gegen die 47 Jahre alte Witwe Henriette Martha Berthold geb. Beyer aus Wurgwitz wegen Vergehens im Amte. Der Zuhörerraum des Schwurgerichtssaales war von Frauen aus der Gegend dicht gefüllt. Es hatte sich die Vorladung von zwanzig Zeugen sowie der Sachverständigen Gerichtsarzt Medizinalrat Dr. Oppe aus Dresden und Sanitätsrat Dr. Lehmann aus der Anstalt Lindenhof notwendig gemacht. Der Ehemann der Angeklagten, der Postagent in Wurgwitz war, ist im Dezember 1915 an Herzschlag gestorben. Am 5. Januar vorigen Jahres wurde die Berthold in Postkappel als Postagentin für Wurgwitz durch Handschlag verpflichtet. Die Angeklagte ist vermögend, sie besitzt ein schuldenfreies Grundstück im Werte von ungefähr dreißigtausend Mark, Sparkassenbücher und hat auch dreizehntausend Mark auf Hypotheken ausgeliehen. Der Berthold wird beigegeben, im Juni dieses Jahres in Wurgwitz ein Feldpostpaket, das Bratwurst enthielt, und von der Zeugin Demnitz zur Absendung aufgegeben war, aus dem Beutel genommen zu haben, um es sich anzueignen. Das Paket ist später im Ofen verbrannt vorgefunden und der Zeugin Demnitz zurückgegeben worden. Die Angeklagte stellt die Zueignungsabsicht in Abrede, sie will das Paket nur aus Neugier geöffnet haben. Seit vorigem Jahr gingen allgemein Klagen ein, daß bei der Postagentur in Wurgwitz aufgegebenen Sachen an die Adressaten nicht gelangt sind. Es handelt sich um mindestens fünfzig größerer Mengen Speck und Butter. Der Verdacht der Unterschlagung lenkte sich auf die Berthold. Es konnte jedoch nur der eine Fall zur Unklage herangezogen werden. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes ist die Berthold geistig minderwertig, aber für die Tat verantwortlich zu machen. Dr. Lehmann hat die Angeklagte in der Anstalt Lindenhof behandelt. Er bezeichnet sie für geisteschwach, ihre Zurechnungsfähigkeit sei ausgeschlossen. Nach dem Ergebnis der mehrstündigen Beweisaufnahme erkannte das Gericht auf sechs Monate Gefängnis. Bei der Strafmessung wurde berücksichtigt, daß die Handlungsweise der Berthold eine gemeine Gefinnung verrät und sie sich nicht geschämt hat, als vermögende Frau sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.

Dresden. Ein reiches Vermächtnis ist der Christuskirche in Vorstadt-Strehlen zugefallen. Der am 24. Juni 1915 auf dem Felde der Ehre gefallene Kaufmann Georg Nische, Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier im Gardereiterregiment, hat die Kirche zur Erbin eines Viertels seines Vermögens eingesetzt und bestimmt, daß davon eine Georg Nische-Stiftung errichtet wird, deren jährlicher Zinsenertrag nach Ablauf einer bestimmten Zeit zum Ausbau des Gemeindelebens der Christuskirche verwendet werden soll. Der Wert des Erbteils beträgt 330 457,62 Mark.

Dresden. Ein wertvoller Münzensfund wurde auf dem Garnisonergazerplatz bei der Aushebung eines Schützengrabens gemacht. Der Fund besteht aus 62 Kursächsischen 2/3-Talern aus den Jahren 1710—1716 und 142 Kursächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigisch-Lüneburgischen Groschen und Doppelgroschen vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts.

Dresden. Aus Anlaß des bevorstehenden Weihnachtsfestes sind dem Königlichen Lazarett bedeutende Unterstützungen und Beihilfen aus den Mitteln Sr. Majestät des Königs zugegangen. Ferner wurden den

unterlegter Westalt und breiter Brust und trug einen schwarzen, breit und dicht auf d. e. Brust herabfallenden Bart. Der Sandwitt war leicht verträglich und leicht argwöhnlich, mürrisch, kaltstreu und der Kirche schwärmerisch zugetan. Als nach dem Frieden von Wien im November 1809 Tirol für das Hofer mit seinen Talbauern wie ein Löwe gefolgt hatte, der Gewalt der Franzosen und der mit ihnen verbündeten Bayern und Sachsen überlassen wurde, suchte der merkwürdige Mann, der die Waffen nicht niederlegen wollte, mit Weib und Kind hoch oben im Gebirge Zuflucht in einer Semnhütte. Ein äbel beleumundeter Landsmann namens Rastl verriet ihn an die Italiener, die ihn am 27. Januar 1810 gefangen nahmen und wie einen Verbrecher gefesselt nach Mantua schleppten. Hier wurde er am 20. Februar 1810 auf Napoleons Befehl standrechtlich erschossen. Sein Leichnam wurde 1823 nach Innsbruck übergeführt und in der Hofkirche neben den dort ruhenden Habsburgern beigesetzt. Der schlichte Mann, dessen geistige Bildung nicht wesentlich über die seiner Standesgenossen hinausging, lebt in der Held seines Volkes im Gedächtnis der Nachwelt in Dramen, Liedern und Erzählungen verherrlicht sein Leben und sein Wirken.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Das Zusammenarbeiten der Mittelparteien bezeichnete Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann auf der Tagung der nationalliberalen Partei Württembergs als die Hauptgrundlage der künftigen Mehrheit. Der Redner warnte vor einer Katastrophopolitik und betonte, die nationalliberale Partei lehne den politischen Vorstoß sowohl gegen die Sozialdemokratie als gegen die Konfessionen ab. Das Zentrum sei, wie die nationalliberale Partei keine einseitige Klassenpartei. Das Trennende in kultureller Beziehung zwischen diesen beiden Parteien habe zurückzutreten, dann werde der Anschluß nach rechts und nach links ermöglicht.

Neueste Meldungen.

Die nächste Reichstags-Sitzung.

Berlin, 19. Nov. Die nächste Reichstags-Sitzung findet, wie heute in einer Zusammenkunft der Parteiführer neuerdings bestimmt wurde, am 29. November nachmittags 3 Uhr statt. Der Hauptanlass des Reichstages dürfte vorher nicht zumamentreten.

Amerikanische Geschäfte für Italien.

Ruano, 19. Nov. Nach dem „Corriere della Sera“ erwartet man Erfolge für die verkauften italienischen Geschäfte von Amerika. Das Blatt behauptet, daß man in Amerika gegenwärtig mit der Herstellung von 16 000 Geschützen aller Kaliber beschäftigt sei; 6000 dieser Geschäfte seien für Italien bestimmt.

Amerika überall.

Genf, 19. Nov. Madrider Berichte lassen erkennen, daß man in Portugal wegen der Befestigung der Agoren durch Amerika sehr beunruhigt ist, weil man darin den ersten Schritt zur Verwandlung der Insel in eine amerikanische Kolonie erblickt. Andererseits wird von einer Landung der Amerikaner in Portugal selbst berichtet; auch für die Kanarischen Inseln soll die amerikanische Gefahr bestehen.

Vom Bürgerkriegsschauplatz in Rußland.

Haag, 19. Nov. „Daily Chronicle“ berichtet aus Petersburg, daß die Truppen der Volkshewitsch, die die 1500 Kosaken Kerenkoff zwischen Gatschina und Jaroslawo Selo geschlagen haben, 16000 Mann zählten. In Moskau bestanden die Truppen der Regierung (weiliger?) aus 3000 Soldaten, Kadetten und Studenten, die über 3 Kanonen und einige Maschinengewehre verfügten. Von den 100 000 Mann der Garafion waren ungefähr 15000 auf der Seite der Volkshewitsch, die übrigen blieben in den Kasernen. Bis zum 14. November sind dort 3000 Personen, hauptsächlich freiwillige Bürger, ums Leben gekommen. Die Leichen blieben tagelang unbestattet liegen. Die Kathedrale im Kreml wurde zerstört und die Basilikerkirche in Brand geschossen.

Letzte Drahtberichte

des „Wilsdruffer Tageblattes“.

14 000 Brutto-Registertonnen versenkt.

Berlin, 10. November. (tu. Amtlich.) Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 14 000 Brutto-Registertonnen vernichtet.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich zwei englische Dampfer, die aus einem stark gesicherten Geleitzuge herausgeschossen wurden; der eine Dampfer war bewaffnet. Ein weiterer englischer bewaffneter Dampfer, der ebenfalls aus einem Geleitzuge herausgeschossen wurde, war tief beladen mit Lebensmitteln nach England. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

„Unversenkbare“ Schiffe.

Haag, 20. November. (tu.) Der Korrespondent der Associated Press telegraphiert aus London, daß das Schiffsabteilungsamt seine Zustimmung gegeben habe für den Ankauf von 20 unversenkbaren Schiffen zu je 2000 Tonnen, die von der französischen Regierung bestellt wurden. Diese Schiffe wurden durch französische

Sachverständige geprüft und haben bei einer Probe in Hull 4 Torpedoschiffe ausgetrieben. Nur die Ladung wurde an der Stelle vernichtet, wo die Explosion stattgefunden hat.

Französische Kirchenfürsten für den Frieden

Stockholm, 20. November. (tu.) Der Kardinal-Erzbischof Maurin in Lyon verteidigt in einem offenen Briefe die friedensfreundliche Haltung seines Hirtenbriefes zum päpstlichen Friedensanruf. Dasselbe tat auch der Kirchenfürst Lambrienz von Bordeaux, der nach seiner jüngsten Romreise in einem Hirtenbriefe, dessen Veröffentlichung die französische Zensur verbot, die päpstliche Friedensaktion verteidigt und Frankreich zum engen Anschluß an den Papst auffordert.

Öffentliche Sitzung des Bezirks-Ausschusses der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen am 14. November 1917.

(Nichtamtlicher Bericht.)

In der heute unter Vorsitz des Amtshauptmanns Dr. Grille abgehaltenen Bezirksausschusssitzung wurde unter anderem folgendes beraten und beschlossen: Auf Antrag des Amtshauptmanns wurde einstimmig beschlossen, den Sitzungstag probeweise von Mittwoch auf einen Montag zu verlegen, um ihrem Mitgliede, dem Landtagsabgeordneten Schreiber, bessere Gelegenheit zu geben, den Sitzungen des Bezirksausschusses beiwohnen zu können. Als nächster Sitzungstag ist der 17. Dezember in Aussicht genommen.

Vom Ministerium des Innern wurde für die Zeit vom 5. November 1917 bis zum 2. Februar 1918 eine neue Viehmilchlage festgelegt, nach der die Abgabe von Rindern und Schweinen ganz beträchtlich niedriger zu werden verspricht, die Zuweisung der Fleischmenge für Kopf und Woche in ländlichen Gemeinden mit 150 Gramm, in industriellen Gemeinden mit 200 Gramm aber weiter bestehen bleiben soll. Da auch der Gewichtsstand des Viehes in letzter Zeit noch weiter zurückgegangen ist, so soll die fehlende Fleischmenge durch eine erhöhte Zahl von aus Preußen eingeführtem Viehes beschafft werden. Nach dieser neuen Viehmilchlage sollen dem Kommunalverband Meißen in diesen 13 Wochen im Interesse der Viehhaltung etwa 200 bis 250 Rinder erhalten bleiben. Von Schweinen sind 20 Prozent aller Tiere über ein halbes Jahr, mit Ausnahme der Zuchtschweine, aufzubringen.

Von der Verordnung einer Streckung des Brotes mit 10 Prozent Kartoffeln wurde zustimmend Kenntnis genommen. Ebenso von einem Schreiben der Heeresverwaltung behufs Beschleunigung der Ablieferung von Hafer. Nach obiger Verordnung soll das Brot nunmehr aus 60 Teilen Roggenmehl, 30 Teilen Weizenmehl und 10 Teilen Kartoffeln bestehen.

Die Nachprüfung der vorhandenen Kohlenbestände macht eine Abänderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hausbrandkohle nötig. Es soll eine Ermäßigung der Zuweisung der Kohlenmenge dergestalt stattfinden, daß für ein beheizbares Zimmer wie bisher auch ferner 5 Zentner Kohlen zu bewilligt sind. Dagegen sollen für zwei zu beheizende Zimmer (Küche ist eingeschlossen), anstatt 8 nur 6 und für drei zu beheizende Zimmer anstatt 10 nur 7 Zentner bewilligt werden. Nur in ganz besonderen Fällen findet die Beheizung von mehr als drei Zimmern Genehmigung. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen die Zuweisung der Kohlenmenge nach dem Flächenraum des Grundbesitzes erfolgt, ist eine gleichwertige Kürzung der Kohlenmenge vorgesehen. Die Ermäßigung erfolgt zu dem Zwecke, um den ärmeren Volksklassen einen ausreichenden Bezug dieses Brennmaterials während des Winters sicherzustellen. Der Ausschuss erteilt Genehmigung zur Erlassung einer entsprechenden Bekanntmachung.

Wie eine in der Sitzung von Hand zu Hand gehende Probe von Kaffistroh erkennen ließ, ist die Herstellung dieses Futtermittels im Bezirke erfreulich weitergediehen und hat dessen Wichtigkeit als Futtermittel in den hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen immer größere Anerkennung erlangt. Der Ausschuss nimmt daher zustimmend davon Kenntnis, daß die Amtshauptmannschaft dem Pappenfabrikanten Seidel in Müngitz, der die Anschaffung von Stroh als Kaffistroh in die Hände zu nehmen beabsichtigt, die Abführung von Abfallwasser in die Criedisch genehmigt.

Weiter wird Kenntnis davon genommen, daß das Kriegsministerium bekanntgibt, daß eine weitere allgemeine Zurückstellung von Landwirten in der bisherigen Menge nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Am Schluß gibt der Herr Amtshauptmann noch Kenntnis von einer seinerseits an die Kartoffelstelle ergangenen

im Felde stehenden Truppen wie in den Vorjahren Weihnachtspenden des Monarchen zugeführt. Außerdem hat der König reiche Zuwendungen zur Hebung der wirtschaftlichen Notlage im Lande gemacht und namhafte Summen zu den verschiedenen Kriegsanleihen gezeichnet.

— **Dresden.** (Scheidemann in Dresden.) In einer von der sozialdemokratischen Wahlkreisorganisation zu Dresden nach dem Zirkus Sarrafani einberufenen Versammlung sprach am Sonntag vormittag Reichstagsabg. Scheidemann über Verständigungsfrieden und Vaterlandspartei. Was er sachlich sagte, war nicht mehr als das, was die sozialdemokratische Presse zu diesen Dingen schon seit Monaten des Breiteren erörtert hat. Von allgemeinem Interesse aber ist, was Scheidemann über die Verpflichtung des Grafen Hertling gegenüber der Reichstagsmehrheit ausführte. Demnach soll sich der Reichskanzler auf viererlei festgelegt haben: auf die Friedensentschließung des Reichstages vom 19. Juli, auf Beseitigung des Paragraphen 153 der Gewerbeordnung, auf Vorlegung eines Arbeitskammergesetzes und auf Erleichterung in der Handhabung der Zensur. Scheidemann hat offenbar auch heute noch sehr viel übrig für die genannte Friedensentschließung, die er als den besten Erfolg kennzeichnet, den die Sozialdemokratie errungen habe. In einer Entschließung sprach sich die Versammlung für die Demokratisierung und Parlamentarisierung aus und stimmte einem sofortigen Waffenstillstand zur Vorbereitung eines demokratischen Friedens zu.

— **Radebeul.** Zum Mord in Radebeul ist heute zu melden: Es ist erwiesen, daß die beiden des Mordes dringend verdächtigen Brüder Kops am Donnerstag abend sich in Dresden noch aufgehalten haben, ferner ist noch erwiesen, daß einer von den beiden sich am Donnerstag gegen abend gemeinsam mit dem Ermordeten

aus einer Wirtschaft auf dem Wilden Mann fortbegeben hat. Seit Donnerstag abend sind aber beide Brüder spurlos verschwunden. Sie dürften Dresden verlassen haben, man soll ihnen aber auf der Spur sein.

— **Pirna.** Wegen Schleichhandels in großem Stil wurde der Dachdeckermeister Hähnel in Copitz verhaftet. Bei ihm, sowie bei Verwandten wurden ganze Lager von Lebensmitteln, Getränken usw. gefunden. In die Sache ist eine Anzahl der angesehensten Personen von Pirna verwickelt, bei denen ebenfalls Vorräte von Schleichwaren entdeckt wurden, darunter auch die Produkte einer von dem Obgenannten schwunghaft betriebenen Geheimschlächtereier.

— **Grimma.** Die Stilllegung von zwölf Bäckereien von 25 in Grimma bestehenden Bäckergeschäften ist zur Ersparnis von Kohlen verfügt worden. Sämtliche Backwaren werden in den übrigen 13 Betrieben hergestellt. Die stillgelegten Bäckereien erhalten die übliche Menge von Waren zum Verkauf aus den anderen Betrieben.

— **Bad Gastei.** Ein leichtes Erdbeben wurde in Form eines dumpfen Rollens, das vielleicht drei Stunden anhielt, hier wahrgenommen.

o **Fahrpreismäßigung zum Besuch Verwundeter.** Die Bestimmungen über die Gewährung von Fahrpreismäßigungen zum Besuche kranker oder verwundeter oder zur Beerdigung verstorbener deutscher Kriegsteilnehmer sind geändert worden. Bis jetzt genügte zur Erlangung der Fahrkarten zum ermäßigten Preise ein Ausweis von der Ortspolizeibehörde. In Zukunft muß außer diesem Ausweis noch eine mit Siegel oder Stempel versehene Besätigung oder ein Telegramm der Kasernenverwaltung oder des behandelnden Arztes über die Erkrankung, Verwundung oder das Ableben des Kriegsteilnehmers vorgelegt werden. In dieser Besätigung muß ausdrücklich gesagt sein, daß einem Besuche des Verwundeten oder Kranken nichts entgegensteht.

o Die Verzögerung bei der Aushändigung der Kriegsanleihestücke der 6. Kriegsanleihe, die teilweise noch nicht in die Hände der Zeichner gelangt sind, hat Anlaß zu allerhand törichten Gerüchten gegeben. Selbstverständlich liegt für diejenigen Zeichner der letzten Kriegsanleihe, die ihre Stücke bisher noch nicht erhalten haben, ein Grund zur Weinen nicht vor. In Anbetracht der sehr großen Zahl der Zeichnungen, des Mangels an geschultem Personal und der Sorgfalt, mit der im Hinblick auf ihren gelblichen Wert jede einzelne Zeichnung bearbeitet werden muß, lassen sich trotz äußerster Anspannung aller verfügbaren Kräfte Verzögerungen bei der Abrechnung und Aushändigung der Stücke nicht vermeiden. Die Zeichner werden daher gebeten, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorsichtig mit der Mitteilung ihrer Zeichnungsstelle, daß die Zeichnung für sie erfolgt und bezahlt ist, zu begnügen.

Die heutige Nummer umfasst 6 Seiten.

Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer I. A. Gärtner, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Brief

liche Bestellungen auf Drucksachen aller Art werden gewissenhaft und rasch bei sauberer Ausführung erledigt von der Buchdruckerei von **Arthur Zschunke** in Wilsdruff, Zellaerstr. 29.



zahl je nach Qualität bis zu **Mk. 1000.** Kaufe auch nach Lebendgewicht. Bei Unglücksfällen Transportwagen sofort zur Stelle.

Bruno Ehrlich, Rostschlächtereier u. Speisehaus „Zum müden Röß“ am Deuben bei Dresden. Fernspr.: Amt Deuben 74.

Am **Donnerstag den 22. November 1917** abends 8 Uhr im geheizten Saale des **Hotels „Zum Goldenen Löwen“**

Theater der Seldgrauen

(Solomitzglieder angesehener Bühnen, Kriegsteilnehmer und andere Heeresangehörige.)

Künstlerische Leitung: **Richard Bendys** vom Zentraltheater Dresden. Zur Aufführung kommt die in Dresden 45 mal bei ausverkauftem Hause gegebene Neuheit:

Im Krug zum „Grünen Kranze“

Ein heiteres Volksstück mit Gesang von **L. Spannuth-Bodenstedt.** Musik von **Wismar Rosendahl.** Preise der Plätze: Sperrsiß 1,50 Mk., 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 60 Pfg. (Im Vorverkauf 1,25 Mk., 80 Pfg. und 50 Pfg.) Vorverkauf in der **Löwen-Apothek**, bei **Herrn Friseur Weise** und im **„Goldenen Löwen“.**

Der Reinertrag des Gastspiels wird dem stellvertr. Generalkommando XII für Kriegswohlfahrtszwecke überwiesen.



Für die uns zur Feier unserer **Silberhochzeit** in so überaus reichem Maße zu teil gewordenen Beweise der Liebe und Freundschaft fühlen wir uns gedrungen, aufs herzlichste zu danken.

Hühndorf, am 18. November 1917.

Ferdinand Naumann und Frau.



Unfaßbares Leid ruht auf uns!

Heute nacht 1/21 Uhr verschied plötzlich und unerwartet unser einziges, über alles geliebtes Kind, der Sonnenschein der Großmutter, unser ganzes Glück

Marianne Piezsch

im 10. Lebensjahre.

Wilsdruff, am 20. November 1917.

In namenlosem Schmerz:
Die tiefgebeugten Eltern:
Alfred Piezsch nebst Großmutter
und allen Verwandten.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Ein **Uhrmacher-Lehrling** findet Oftern 1918 Aufnahme bei **Erich Schulz,** Uhrmachermeister, Wilsdruff.

Am 19. November verschied sanft und ruhig nach kurzem Kranken im vor kurzem vollendeten 77. Lebensjahre meine liebe, gute Frau, unsere treusorgende, gute Mutter, Schwieger-, Groß- und Urgroßmutter, Schwester und Schwägerin

Frau Anna Rosalie Müller

geb. Müller.

Selbigsdorf, am 20. November 1917.

In tiefer Trauer:
Carl Müller, Gutsauszügler,
nebst Kindern
und übrigen Hinterbliebenen.

Für **2. Januar 1918** suche

Knechte, Mägde Pferdejungen.

Bernhard Pollack
Stellenvermittler
Wilsdruff, Markt 10.
Fernsprecher 512.

Knechte, Mägde können Stellung erhalten durch den **Arbeits-Nachweis des Landeskulturrats,** Dresdnerstr. 94. Fernspr. 484.

Kammerjäger **Heisler,** Dresden, Neust. Markt 8 III, vertilgt Schwaben, Wanzen, Mäuse und Ratten. Karte genügt.



Nachruf.

Die Jugend zu Röhrsdorf hat wieder einen schmerzlichen Verlust zu beklagen! Am 26. September d. J. fiel auf dem Felde der Ehre, im fernem Westen, unser Jugendfreund

Feldwebel

Kurt Runath.

Er starb auch für uns.

Wir können ihm kein Opfer nur durch ein herzlichstes, dankbares Andenken vergelten!

Die Jugend zu Röhrsdorf.